



POLOCLUB SCHLOSS EBREICHSDORF

Richard Drasche- Wartinberg'sche Gutsverwaltung

A-2483 Ebreichsdorf, Schlossplatz 3

Telefon: +43 2254 / 723 68 10(Fax DW 3)

sekretariat.drasche@aon.at | office@poloclub.at

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN und TARIFORDNUNG 2018

für den Abschluß von Verträgen über Einstellung bzw. Verwahrung von Polopferden in Einzelboxen in den Stallungen des Gutshofes

- 1) Die Drasche- Wartinberg'sche Gutsverwaltung, in der Folge kurz „Betrieb“ genannt, stellt im vorhandenen Rahmen am Gutshof Boxen für Pensionspferde zur Verfügung.

- 2) Jedes Pferd bekommt einen Einstellplatz zugewiesen. **Die Ankunfts- bzw. Abreisedaten der Pferde sind im Sekretariat der Gutsverwaltung rechtzeitig bekanntzugeben.**
(sekretariat.drasche@aon.at; Tel. 02254/72 368, Fax -3)
 - a) Sollten die eingestellten Pferde während der Saison abgeholt werden und später wieder zurückgebracht werden, so ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an das Sekretariat gestattet.

 - b) Einstellkosten bzw. Pensionspreis:

Einstellkosten pro Pferd/Monat bei 12 Monate Bindung
für Box, Sägespäne, Futter, ohne ausmisten € 370,--

Einstellkosten pro Pferd/Monat bei 12 Monate Bindung
für Box, Sägespäne, Futter, ausmisten € 420,--

Einstellkosten pro Pferd/Monat ohne Jahresbindung
für Box, Sägespäne, Futter, ohne ausmisten € 480,--

Einstellkosten pro Pferd/Monat ohne Jahresbindung
für Box, Sägespäne, Futter, ausmisten € 530,--

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Einstreumenge vom Betrieb für eine qualifizierte Pferdehaltung ausreichend bemessen und ausgegeben wird. Eine über diese ausreichende Menge



POLOCLUB SCHLOSS EBREICHSDORF

hinausgehende, vom Einsteller gewünschte Zufuhr von Hobelspänen oder Heu wird gesondert in Rechnung gestellt.

Der Betrieb gibt dem Einsteller die Möglichkeit, während des Vertragsverhältnisses die Variante „mit“ oder „ohne ausmisten“ nach rechtzeitiger vorheriger Bekanntgabe zu tauschen.

Während einer mindestens 15tägigen durchgehenden Abwesenheit und aufrechtem Einstellverhältnis kommt ein Leertarif von 50 % des Basis-Einstelltarifs zur Verrechnung. Die Leergebühr wird bis zur Rückkehr des Pferdes verrechnet. Die Abwesenheit ist rechtzeitig im Sekretariat bekanntzugeben.

c) Zahlungsbedingungen:

Alle Zahlungen haben im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats per Überweisung an die Drasche-Wartinberg'sche Gutsverwaltung zu erfolgen. Um Mahnspesen bzw. Verzugszinsen zu vermeiden ersuchen wir um zeitgerechte Überweisung.

Raiffeisenbank Region Baden Zweigstelle Ebreichsdorf

1. IBAN: AT40 3204 5000 0500 4338

BIC: RLNWATWWBAD

- 3) Die Boxen können nur mit Zustimmung des Betriebes getauscht werden.
Ein Anspruch auf Betreuung durch einen bestimmten Pferdepfleger besteht nicht.
- 4) Sollte der Einsteller einen eigenen Pferdepfleger für die Betreuung seiner Pferde beauftragen, ist er verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sich der von ihm beauftragte Pferdepfleger an die Betriebsordnung hält. Die diesbezüglich erlassenen Weisungen des Betriebs sind strikt zu befolgen. Sollte trotz Abmahnung ein die Betriebsordnung gröblich verletzendes Verhalten (insbesondere übermäßiger Alkoholkonsum, Vandalismus, etc.) eines Pferdepflegers andauern, so behält sich der Betrieb das Recht vor, den Auftraggeber zu veranlassen, den Pfleger vom Betrieb zu entfernen.
- 5) Jegliche Aktivitäten des Einstellers oder dessen Pferdepfleger (Asado, Picknick, etc.) auf dem Gelände (Stallungen, Polofelder etc.) sind im VORAUS mit dem Sekretariat abzustimmen und erst nach ausdrücklicher Bewilligung erlaubt.
- 6) Die Übernahme des Pensionspferdes erfolgt je nach Vereinbarung auf unbestimmte Dauer bzw. bestimmter Dauer.
 - a) Der Vertrag kann von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsende gekündigt werden.
 - b) Bei Verträgen mit einer mindestens 12monatigen Bindung ist der Betrieb bei vorzeitiger Kündigung berechtigt, rückwirkend bis Vertragsbeginn die Differenz auf den Normaltarif nach zu verrechnen.



POLOCLUB SCHLOSS EBREICHSDORF

Lediglich bei Todesfall des Pferdes löst sich das Einstellverhältnis per sofort auf; dies ohne Nachverrechnung auch bei Verträgen mit mindestens 12monatiger Bindung.

- 7) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens des Kündigungsschreibens oder das Datum der Empfangsbestätigung bei persönlicher Übergabe.
- 8) Der Betrieb ist berechtigt, den Vertrag in folgenden Ausnahmesituationen für aufgelöst zu erklären:
 - a) Wenn der Vertragspartner mit mehreren Zahlungen in Verzug ist.
 - b) Wenn Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen oder der Betriebs- sowie der Tarifordnung gröblich verletzt werden.
 - c) Wenn der Vertragspartner oder die Personen, denen er sein(e) Pferd(e) zum Reiten überlässt, in einer Weise gegen Anstand und gute Sitten verstoßen, dass dadurch Reiter oder andere Personen belästigt werden.
- 9) **Der Pensionspreis und sonstige Gebühren sind pünktlich und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Es ist nicht erlaubt, den in Rechnung gestellten Betrag selbständig zu reduzieren bzw. etwaige Abwesenheitszeiten abzuziehen.**
- 10) Der Vertragspartner kann seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Betrieb nicht durch Gegenforderungen erfüllen und ebenso keine Aufrechnung oder Minderungs- und Zurückbehaltungsrechte ausüben.
- 11) Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der ihm übergebenen Pensionspferde und sonstiger Fahrnisse. Erreichen die Außenstände des Einstellers die dreifache Höhe der monatlichen Einstellgebühr, so ist der Betrieb dazu berechtigt, das Pferd bzw. die zurückbehaltenen Sachen zu veräußern, aus dem Erlös seine offenen Forderungen zu decken und einen etwaigen überschießenden Betrag dem Einsteller auszufolgen. Dieses Verwertungsrecht erlischt erst durch die vollständige Bezahlung der offenen Forderung des Betriebs, nicht jedoch durch Teilzahlung. Mit Eintritt des Verwertungsrechtes des Betriebs ist der Betrieb auch berechtigt, dem Einsteller das Reiten des eingestellten Pferdes zu untersagen bzw. ihm den Zugang zum eingestellten Pferd zu verwehren. Die laufende Verpflichtung des Einstellers zur Bezahlung der Einstellgebühren bleibt hiervon aber unberührt.
- 12) Für den Vertragspartner ist die Mitgliedschaft bei dem im Betrieb ansässigen Poloclub obligatorisch.



POLOCLUB SCHLOSS EBREICHSDORF

- 13) Der Vertragspartner erklärt, dass ihm keinerlei Umstände bekannt sind, nach welchen sein Pferd von einer ansteckenden Krankheit befallen wäre und dass sein Pferd aus keinem verseuchten Stall kommt.

- 14) Der Vertragspartner hat sein Pferd gegen Tetanus durch einen Tierarzt seiner Wahl impfen zu lassen und über Aufforderung hierüber einen Nachweis zu führen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vom Betrieb verlangte Durchführung veterinärmedizinischer Behandlungen innerhalb angemessener, längstens 14-tägiger Frist durch einen Tierarzt seiner Wahl durchführen zu lassen. Die Entwurmung ist mit dem Betrieb abzustimmen bzw. zeitlich zu koordinieren.

- 15) Bei Anzeichen ernster Gefahr für Leben und Gesundheit eines Pferdes hat der Betrieb auf Rechnung des Vertragspartners raschmöglichst einen Tierarzt heranzuziehen.

- 16) Der Hufbeschlag ist nicht Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen. Jeder Einsteller hat einen Schmied seiner Wahl auf eigene Rechnung heranzuziehen.

- 17) Es ist nicht gestattet, ohne Zustimmung des Betriebes Veränderungen an den Anlagen, Ställen oder Boxen vorzunehmen.

- 17) Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Pferdehaftpflichtversicherung abzuschließen und über Verlangen dem Betrieb vorzulegen sowie eine Haftungs-, Schad- und Klagloserklärung zu unterfertigen.

- 18) Der Betrieb übernimmt die Verpflichtung für die Einstellung der Pferde eine Betriebs-Haftpflicht- und Feuerversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

- 19) Der Betrieb übernimmt keine Haftung für Diebstähle an eingebrachten Fahrnissen und eingestellten Pferden sowie für sonstige Schäden an eingestellten Pferden, welche diesen von außenstehenden Dritten zugefügt werden oder sie sonst aus unvorhersehbaren Ereignissen erleiden.

- 20) Der Einsteller hingegen haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles oder der Anlage durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

- 21) Die Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes ist ausgeschlossen.



POLOCLUB SCHLOSS EBREICHSDORF

22) Ergänzende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

23) Für allfällige Streitigkeiten ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Baden anzurufen.

Ebreichsdorf, im Jänner 2018